

# Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ sowie zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

---

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	2
1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	2
1.2	Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes .....	6
1.3	Bestandserfassung und Bewertung / Angewandte Verfahren.....	7
1.4	Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind.....	9
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen</b> .....	12
2.1	Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario).....	12
2.1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	12
2.1.2	Schutzgut Fläche.....	14
2.1.3	Schutzgut Boden.....	15
2.1.4	Schutzgut Wasser .....	16
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima.....	17
2.1.6	Schutzgut Landschaft .....	19
2.1.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung .....	20
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	21
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	21
2.3	Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten.....	22
2.3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	22
2.3.2	Schutzgut Fläche.....	23
2.3.3	Schutzgut Boden.....	23
2.3.4	Schutzgut Wasser .....	24
2.3.5	Schutzgut Luft und Klima.....	24
2.3.6	Schutzgut Landschaft .....	24
2.3.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung .....	25

2.3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	26
<b>3</b>	<b>Wechselwirkungen</b> .....	<b>27</b>
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</b> .....	<b>27</b>
4.1	Überwachungsmaßnahmen .....	27
4.2	Verringerungs- und Vermeidungsmaßnahmen .....	27
4.2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt .....	27
4.2.2	Schutzgut Fläche und Boden .....	28
4.2.3	Schutzgut Boden und Wasser .....	29
4.2.4	Schutzgut Luft und Klima.....	30
4.2.6	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung .....	30
4.2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	31
4.3	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.....	31
<b>5</b>	<b>Erhebliche nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)</b> .....	<b>33</b>
<b>6</b>	<b>Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse</b> .....	<b>34</b>
<b>7</b>	<b>Monitoring</b> .....	<b>34</b>
<b>8</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung</b> .....	<b>34</b>
	<b>Literatur</b> .....	<b>36</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Stadt Oelde plant mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ die planungsrechtliche Voraussetzung zur Erweiterung des bestehenden Sportplatzes im Oelder Ortsteil Lette zu schaffen. Derzeit wird die Planfläche als Rasenplatz durch den Fußballverein VfB Lette genutzt. Künftig sollen dort Tennisplätze, ein Kleinspielfeld sowie ein Vereinsheim mit Umkleiden entstehen. Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen im Regelfall bei der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Zu den Umweltbelangen zählen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- e) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- f) Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- g) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- h) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- i) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis c und i.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden die voraussichtlichen Auswirkungen durch das Planvorhaben ermittelt, bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung.

In entsprechenden Fachgesetzen sind für die zu prüfenden Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. In der Tabelle 1 sind die relevanten Fachgesetze aufgeführt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
<b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</b>	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten
	Bundes- naturschutzgesetz / Landes- naturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen in besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li>• die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter</li> <li>• die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie</li> <li>• die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul>
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,</li> <li>• die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie</li> <li>• die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.</li> </ul>
<b>Fläche</b>	Raumordnungsgesetz	Zu den Grundzügen der Raumordnung gehört unter anderem, dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	Bundes- naturschutzgesetz	Großflächige weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.

		Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
<b>Boden</b>	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.
	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele sind <ul style="list-style-type: none"> <li>• der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen,</li> <li>• Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>• Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),</li> <li>• Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,</li> <li>• Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,</li> <li>• der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,</li> <li>• Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,</li> <li>• die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten</li> </ul>
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wasser sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
<b>Luft</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
<b>Klima</b>	Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung.
<b>Landschaft</b>	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und gegebenenfalls Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung / Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

<b>Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung</b>	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Raumordnungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem die Erhaltung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
	Bundesnaturschutzgesetz	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

## 1.2 Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

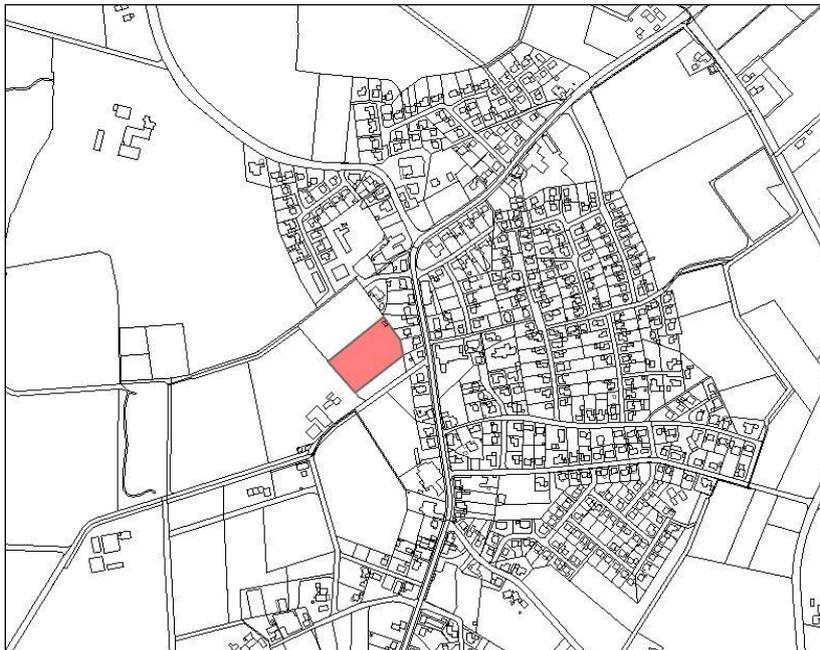


Abbildung 1: Übersichtplan mit rot gekennzeichnetem Plangebiet. Eigene Markierung auf Grundlage der Geobasis-Daten

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 0,9 ha, unterliegt einer sportlichen Nutzung und befindet sich im Westen des Oelder Ortsteils Lette (vgl. Abbildung 1). Aktuell ist die Fläche gemäß § 35 BauGB dem Außenbereich zuzuordnen. Südwestlich des Plangebiets verläuft der Lönsweg, im Süden und Südwesten sowie im Westen schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich an. Im

Norden befindet sich zunächst die bereits bestehende Sportanlage in Form eines Kunstrasenplatzes des VfB Lettes, welcher für Fußballspiele und Training genutzt wird sowie ein sich dem direkt anschließendes Wohnbaugbiet.

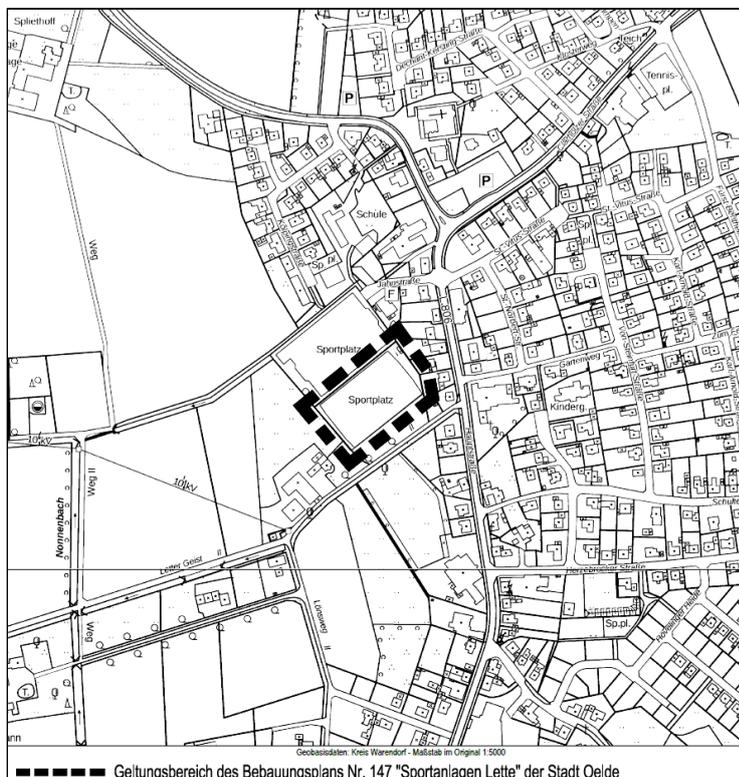


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 147

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ umfasst innerhalb der Gemarkung Oelde, Flur 24 das Flurstück 12 teilweise. Der Planbereich soll größtenteils eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sportanlage mit Vereinsheim festsetzen. Für das Vereinsheim ist ein konkretes Baufeld mit festgesetzten Trauf- und Firsthöhen sowie einer Dachform und -neigung vorgesehen. Südwestlich ist zudem wird zudem ein Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,50m festgesetzt, um für einen gewissen Schallschutz zu sorgen. Daneben bietet der Wall, welcher bepflanzt werden soll

auch eine optische Trennung zwischen dem Landschaftsbild im unbeplanten Außenbereich und dem beplanten Innenbereich, welcher sich in der näheren Umgebung vornehmlich aus Wohnbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf zusammensetzt. Die vorhandenen Bäume, welche sich im Norden innerhalb des Geltungsbereichs befinden, werden durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche dauerhaft gesichert.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ (Stadt Oelde 2021).

### 1.3 Bestandserfassung und Bewertung / Angewandte Verfahren

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Oelder Ortsteils Lette und grenzt an ein Wohngebiet sowie an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Das Plangebiet unterliegt einer Nutzung durch den VfB Lette, welcher die Fläche als Naturrasen-Platz für Fußballspiele und –training nutzt. Im Norden des Plangebiets befinden sich Nebenanlagen sowie einzelne Bäume, welche erhalten bleiben und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes planungsrechtlich gesichert werden sollen.



Abbildung 3: Lage des Plangebiets (rote Umrandung). Eigene Markierung auf Grundlage der Geobasisdaten

Die Angaben wurden auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes im Hinblick auf die Planung und auf Basis der entsprechenden Fachgutachten zum Bebauungsplan zusammengestellt. Als weitere Informationsgrundlage diente die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ (Stadt Oelde 2021). Zudem wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stadt Oelde 2021) sowie ein Immissionsschutzgutachten (Uppenkamp und Partner 2021) durchgeführt.



Abbildung 4: Fußball-Naturrasen-Platz auf dem Plangebiet mit Bäumen, welche sich südlich außerhalb des Plangebiets befinden. Eigene Aufnahme



Abbildung 5: Bäume im nordöstlichen Bereich des Plangebiets. Eigene Aufnahme

Die für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes erforderlichen Umweltinformationen wurden im Wesentlichen den folgenden Unterlagen entnommen:

- Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Datenabfrage Mai 2021)
- FIS Geschützte Arten in NRW des LANUV (Datenabfrage Mai 2021)
- Fachinformationssystem Klimaanpassung (Klimaanpassungskarte NRW) des LANUV (Datenabfrage Juli 2021)
- Fachinformationssystem Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) des LANUV (Datenabfrage Mai 2021)
- Informationssystem NRW Umweltdaten vor Ort des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (Datenabfrage Mai 2021)

- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag des LWL zur Regionalplanung Regierungsbezirk Münster (Stand: 2013)
- 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW (Stand: 2017)
- ELWAS – Fachinformationssystem Wasser des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (Datenabfrage Mai 2021)

#### 1.4 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

##### Regionalplan

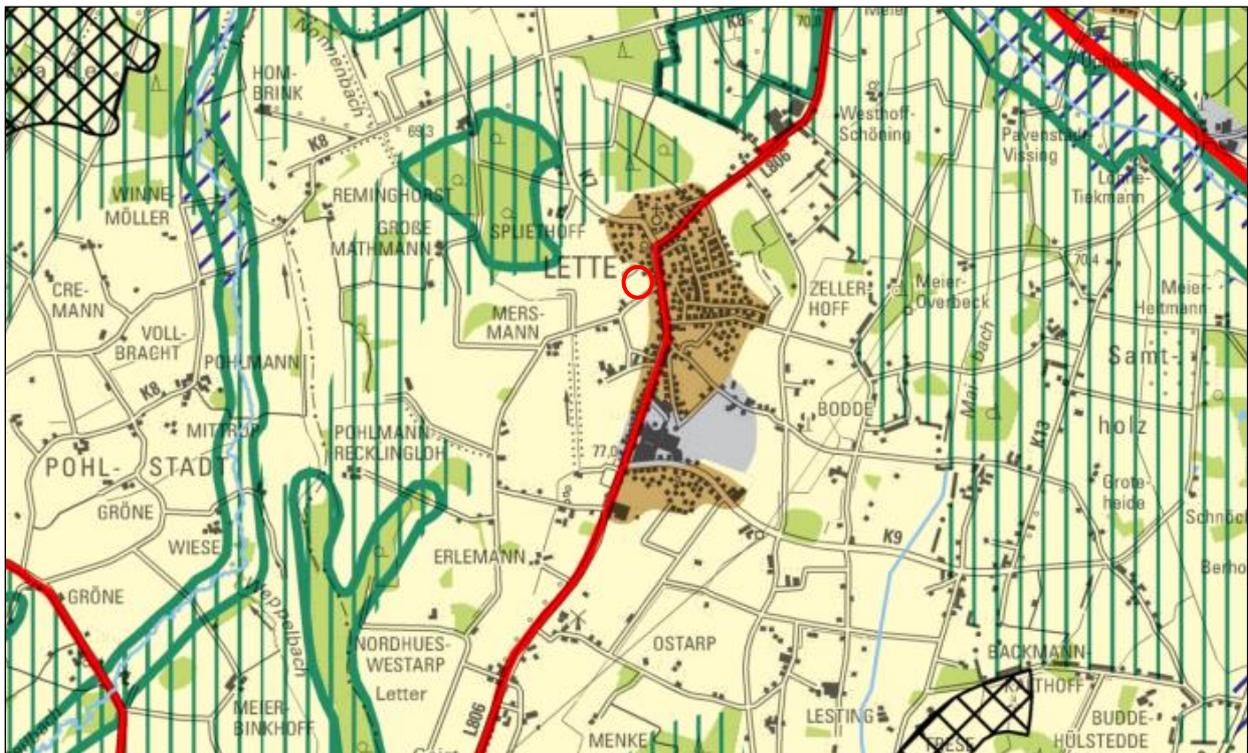


Abbildung 6: Auszug aus dem Regionalplan des Regierungsbezirks Münster mit Lage des Plangebiets. Eigene Markierung

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Münster weist das gesamte Plangebiet als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich aus. Nördlich und östlich grenzen allgemeine Siedlungsbereiche an. Östlich befindet sich darüber hinaus eine Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr. Südlich und westlich schließen sich weitere allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche an das Plangebiet an. In der weiteren Umgebung weist der Regionalplan verschiedene Waldbereiche und Oberflächengewässer aus, welche

Freiraumfunktionen, wie beispielsweise den Schutz der Natur, der Landschaft oder der landschaftsorientierten Erholung innehaben.

Gemäß § 18 Abs. 2 LPIP i. V. m. § 15 LG NRW hat der Regionalplan die Funktion eines Landschaftsrahmenplans. Zur Erfüllung dieser Funktion werden sowohl in den zeichnerischen als auch in den textlichen Darstellungen Vorgaben für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung getroffen, die den Rahmen für den Natur- und Landschaftsschutz und die Landschaftsentwicklung im Plangebiet setzen. Daher sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes Rücksicht genommen werden (Regionalplan Münsterland 2014).

Die Freiraum- und Agrarbereichen zugehörigen Ziele und Grundsätze des Regionalplans geben vor, dass diese Räume für wichtige Freiraumfunktionen gesichert und weiterentwickelt werden sollen (Ziel 20). Die bestehenden Freiräume sollen also wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktion, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden (Grundsatz 16).

Grundsätzlich soll mit dem Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sollen dementsprechend auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Eine Umsetzung des Vorhabens ist vorstellbar, sofern den Zielen der Landes- und Regionalplanung Rechnung getragen wird. Die Umsetzung an anderer Stelle würde den Anforderungen der Nutzung nicht gleichermaßen gerecht, die Bedeutung des betroffenen Gebietes erlaubt den Eingriff und der Eingriff wird auf das nachweislich erforderliche Maß beschränkt. Die Beeinträchtigungen müssen auf Ebene des aufzustellenden Bebauungsplanes kompensiert werden. Die mit der Planung angestrebte Neunutzung einer bereits bebauten Fläche entspricht daher den hiermit verbundenen landes- und regionalplanerischen Zielvorgaben. Im Ergebnis bewertet die Stadt die vorliegende Planung daher als an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (1) BauGB angepasst.

## Flächennutzungsplan

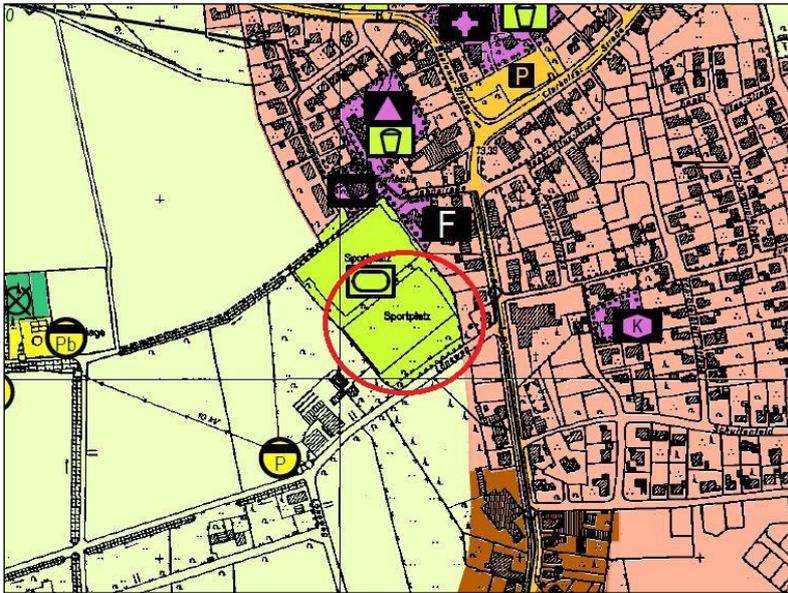


Abbildung 7: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Oelde. Eigene Markierung

Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Oelde stellt das Plangebiet als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Die vorliegende Planung entspricht durch die baulichen Anlagen (Vereinsheim und Tennisplätze) nicht den im Flächennutzungsplan beschriebenen Zielen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung der Sportanlagen zu schaffen, wird die 38.

Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Diese wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Mit Schreiben vom 16.12.2020 wurde die Bezirksregierung Münster angefragt, ob die Planung den Zielen der Raumordnung entspricht. Mit Schreiben vom 12.01.2021 wurde zustimmend zur Planung Stellung genommen. Landesplanerische Bedenken wurden nicht vorgetragen:

*„Gem. Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplans vollzieht sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Der vorgesehene Standort liegt im AFAB, der entsprechend Grundsatz 7.1-1 LEP NRW und Grundsatz 16.1. und 16.2 Regionalplan Münsterland dem Freiraumschutz zur Wahrung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraumes unterliegt. Ausnahmsweise können jedoch nach Ziel 2-3 LEP NRW im festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt werden, wenn sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Diese Ausnahme ist hier gegeben.*

*Die Änderung des FNP ist daher mit den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans vereinbar.*

*Entsprechend Ziel 6.1-1 des LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. Gemäß Grundsatz 16.5 des Regionalplans Münsterland, sowie 7.1-4 des LEP soll eine sparsame und am Bedarf orientierte Inanspruchnahme der Böden erfolgen und die Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Da im vorhandenen Flächennutzungsplan der Planbereich bereits für sportliche Zwecke vorgesehen ist und durch diese Flächennutzungsplanänderung zusätzliche*

*Flächen nicht in Anspruch genommen werden, entspricht diese Planung den genannten Zielen und Grundsätzen.*

*Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Lette der Stadt Oelde ist daher insgesamt mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.“*

### Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Oelde des Kreises Warendorf (Kreis Warendorf Vorentwurf 2019). Laut Festsetzungskarte befindet sich das Plangebiet nach § 26 LG NW im Innenbereich, sodass keine weiteren Festsetzungen oder Ziele formuliert für den Bereich formuliert wurden.

## 2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)

#### 2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich ableiten:

- Biotopfunktion
- Biotopvernetzungsfunktion

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien, wie z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfunktionen und der Vorbelastung ab.

#### **Biotopfunktion**

##### Tiere

Zur Prüfung, ob dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen, wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) angefertigt (Stadt Oelde 2021). Dazu wurden Daten des LINFOS-Informationssystems sowie die im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten auf Messtischblattebene abgefragt (LANUV NRW 2021a und b). Zudem wurde eine Begehung durchgeführt, bei der das Vorhandensein von planungsrelevanten Arten (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien) überprüft wurde.

Insgesamt konnten in dem Plangebiet sowie in dem Wirkraum keine planungsrelevanten Tierarten nachgewiesen werden.

### Pflanzen

Das gesamte Plangebiet wird durch den Rasenplatz des örtlichen Fußballvereins eingenommen, der aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung keine besondere Bedeutung besitzt. Im Wirkraum befinden sich neben weiteren sportlichen Zwecken dienende Flächen und Gebäude landwirtschaftlich genutzte Flächen, eine Hoffläche im Außenbereich sowie private Gärten der angrenzenden Wohnbebauung. Teilweise sind diese Nutzungen durch Bäume von der Planfläche abgetrennt, welche aber nicht Teil des Vorhabens sind.

Im direkten Umfeld befinden sich keine nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW gesetzlich geschützten Biotope im Umfeld des Plangebietes (LANUV NRW 2021b). Die nächstgelegenen geschützten Biotope befinden sich in südwestlicher Richtung. Dabei handelt es sich um stehende Kleingewässer (BT-4114-4065-2002, BT-WAF-00820 -21 und -22).

### Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff „biologische Vielfalt“ werden laut BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen gefasst.

Das Plangebiet umfasst grundsätzlich nur zwei verschiedene Lebensräume mit unterschiedlichen Standorteigenschaften. Die bestehende Nutzung des Rasenplatzes durch den Sportverein bedingt allerdings eine sehr geringe Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten. Die in dem Plangebiet befindlichen Bäume könnten einigen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dienen, wodurch sich auch eine gewisse Vielfalt ergibt. Allerdings sind auch diese Bäume bereits durch die Nutzung der Sportanlage und der angrenzenden Wohnbebauung vorbelastet, sodass die Vielfalt dort ebenfalls nicht als hoch einzustufen ist.

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist insgesamt als niedrig zu bezeichnen, da die Flächen nur wenig Potential als Lebensraum für Tiere und Pflanzen aufweisen. Einzig die Bäume und Sträucher, welche sich im Wirkraum des Geltungsbereiches befinden bieten eine höhere Vielfalt, diese sind allerdings nicht Teil des Verfahrens.

### **Biotopvernetzungsfunktion**

Die Biotopverbundplanung ist ein Fachkonzept des Naturschutzes. Sie soll funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen ermöglichen und Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen zusammen mit ihren Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften sichern. Der Biotopverbund trägt so zu der Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei. In der Biotopverbundplanung werden Kernflächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem und Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung gesichert. Gebildet

werden die Kernflächen aus aktuell unter Schutz stehenden Flächen und schutzwürdigen Biotopen aus dem Biotopkataster. Verbindungsflächen dienen der Ausbreitung bzw. dem Austausch von Individuen benachbarter Populationen (LANUV NRW 2020b).

Ausgewiesene Biotopverbundflächen liegen weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung vor. In der erweiterten Umgebung befinden sich allerdings mehrere Biotopverbundflächen, welche Teil eines Laubwald-Komplexes im Raum Lette sind (VB-MS-4114-005 „Laubwälder im Raum Lette“). Die teils größeren, teils kleineren Wälder werden zumeist von artenarmen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern eingenommen. Daneben kommen aber auch Buchen-Eichen- und Waldmeister-Eichenwälder vor. Die Waldbestände sind häufig altholzreich und naturnah, vielfach finden sich Waldteiche, Tümpel und Bombentrichter.

Diese für viele Tier- und Pflanzenarten wertvollen Lebensräume werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt, da das Plangebiet als solches keine vernetzende Funktion zwischen den Biotoptypen und Biotopverbundflächen darstellt.

### 2.1.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs beziehungsweise der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen sowie andere Freiflächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Im Plangebiet befindet sich lediglich eine Fläche mit Baumbestand, welcher gesichert und erhalten bleibt sowie ein Naturrasenplatz, der für fußballerische Zwecke genutzt wird. Zwar werden auf dieser Fläche künftig ein Vereinsheim errichtet und ein Tennisplatz mit zusätzlicher Verdichtung hergestellt, allerdings war die Fläche auch zuvor schon nicht als besonders ökologisch wertvoll einzustufen. Desweiteren wäre eine Realisierung des Planvorhabens im Innenbereich des Oelder Ortsteils aufgrund verschiedener Aspekte (Flächenverfügbarkeit, Lärmschutz,...) nicht möglich, sodass sich das Plangebiet an der Ortsrandlage zum Außenbereich ideal für die Erweiterung der Sportanlage anbietet.

### 2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Vor allem dient es als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Aber auch seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte sind zu schützen. Folgende bewertungsrelevante bodenökologische Funktionen sind zu berücksichtigen:

- Biotopbildungsfunktion
- Grundwasserschutzfunktion
- Abflussregelungsfunktion

#### **Biotopbildungsfunktion**

Der Geologische Dienst NRW (2018) gibt für das Plangebiet den Bodentyp Plaggenesch, genauer: Graubrauner Plaggenesch, stellenweise Grauer Plaggenesch über Gley-Podsol mit humosem Sand und vereinzelt mittel lehmigem humosem Sand an, der aus Plaggenauftrag im Holozän hervorging. Im Untergrund sind Mittelsand und Feinsand, welche aus Flugsand im Jungpleistozän bis Holozän hervorgingen, mittel schluffiger Sand und vereinzelt sandiger Schluff, welche aus Terrassenablagerungen im Jungpleistozän hervorgingen sowie vereinzelt Festgestein und schwach steiniger sandig-toniger Lehm, welcher stellenweise aus Kalkmagerstein sowie Tonmergelstein sowie stellenweise Grundmoräne im Mittelpleistozän hervorging, zu finden.

Gemäß dem Geologischen Dienst NRW handelt es sich bei dem vorliegenden Boden um Plaggenesche mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte. Die Verdichtungsempfindlichkeit wird als „hoch“ eingestuft. Außerdem weist er eine „mittlere“ nutzbare Feldkapazität mit „mittlerem“ Grundwassereinfluss auf. Der Boden ist grundfeucht und grundnass (ohne unterirdischem Stauraum) und somit nicht zur Versickerung geeignet.

#### **Grundwasserschutzfunktion**

Das Plangebiet befindet liegt im Einzugsbereich des Grundwasserkörpers 3\_11 (Münsterländer Oberkreise Oelde / Herzebrock). Die Durchlässigkeit wird als sehr gering bis mäßig beschrieben, weshalb er auch als wenig ergiebig gilt. Im ELWAS-Informationssystem (2021) wird ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers angegeben. Die Grundwasserstufe ist in diesem Bereich als „tief“ (8 bis 13 dm) bezeichnet (Geologischer Dienst 2018).

Im Bereich des Plangebiets sind derzeit keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete festgesetzt. Überschwemmungsbereiche sind dort ebenfalls nicht ausgewiesen.

## **Abflussregelungsfunktion**

Auf den unversiegelten Bereichen im Plangebiet kann anfallendes Niederschlagswasser versickern. Der Boden wird jedoch hinsichtlich seiner Eignung für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser als ungeeignet eingestuft (Geologischer Dienst NRW 2018).

### 2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt zu denen Folgende gehören:

- Grundwasserdargebotsfunktion
- Grundwasserneubildungsfunktion
- Grundwasserschutzfunktion
- Abflussregulation von Oberflächengewässern
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Zu den Zielen des Schutzgutes Wasser sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

#### **Grundwasserdargebotsfunktion / Grundwasserneubildungsfunktion**

Grundsätzlich sind unversiegelte Flächen für das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung von Bedeutung, da hier anfallendes Niederschlagswasser versickern kann. Der Boden erweist sich jedoch als ungeeignet für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser (siehe Schutzgut Boden, ELWAS NRW 2021).

#### **Grundwasserschutzfunktion**

Ausführungen zur Grundwasserschutzfunktion sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

#### **Abflussregulation von Oberflächengewässern**

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet (ELWAS NRW 2021). Auch die Bereiche der Hochwasserrisikokarten (2019) ragen nicht in das Plangebiet hinein. Das nächste Überschwemmungsgebiet liegt weit entfernt in nordöstlicher Richtung.

#### **Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern**

Südwestlich außerhalb des Plangebiets verläuft in einiger Entfernung der „Nonnenbach“ als kleineres Fließgewässer. Dieser entspringt an einem kleinen Waldbereich südlich des

Plangebiets und mündet nordwestlich des Plangebiets in den „Beilbach“, welcher wiederum in Beelen in den „Axtbach“ mündet.

Da diese Gewässer allerdings weit entfernt von dem Plangebiet und dem Wirkraum liegen, gehen von dem Vorhaben keine Einwirkungen auf diese aus.

### 2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Laut dem Regionalplan Münsterland soll die zukünftige räumliche Entwicklung im Münsterland auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen. Dazu sind bei allen raumbedeutsamen Planungen Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die sowohl dem Klimawandel entgegenwirken als auch der Anpassung an den Klimawandel dienen. Hierbei kommt der kommunalen Bauleitplanung als konkrete Handlungsebene eine besondere Bedeutung zu.

Für das Schutzgut Luft und Klima werden die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion als Schutzziele definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- Wärmeregulationsfunktion
- Durchlüftungsfunktion
- Luftreinigungsfunktion

### Wärmeregulationsfunktion

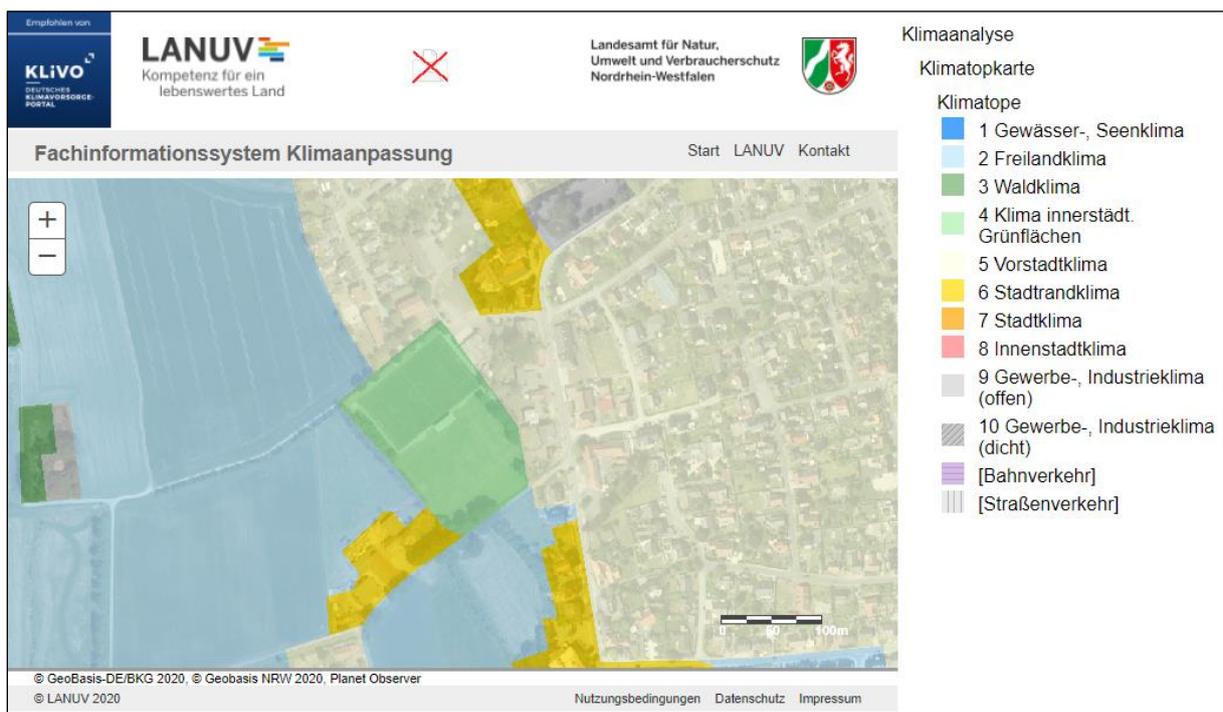


Abbildung 8: Auszug aus der Klimatopkarte des LANUV NRW 2020

Die Klimatopkarte des LANUV NRW teilt die Landschaft in verschiedene Klimatope ein. Diese beschreiben Gebiete mit ähnlichen mikroklimatischen Ausprägungen, welche sich vornehmlich nach dem thermischen Tagesgang, der vertikalen Rauigkeit, der topografischen Lage bzw. Exposition und vor allem nach der Art der realen Flächennutzung unterscheiden. Zusätzlich wird das Emissionsaufkommen herangezogen. Da in besiedelten Räumen die mikroklimatischen Ausprägungen im Wesentlichen durch die reale Flächennutzung und insbesondere durch die Art der Bebauung bestimmt werden, sind die Klimatope nach den dominanten Flächennutzungsarten bzw. baulichen Nutzungen benannt.

In der Klimaanpassungskarte NRW ist der gesamte Bereich der Sportanlagen im Oelder Ortsteil Lette als Klimatop innerstädtischer Grünflächen ausgewiesen. Die angrenzenden Wohngebiete sowie die Hofstelle im Außenbereich werden dem Vorstadtklima und dem Stadtrandklima zugeordnet. Die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen laut LANUV Freiland-Klimatope dar.

Das Plangebiet selbst ist als Bereich mit einer tagsüber starken thermischen Belastung gekennzeichnet. Die umliegenden Flächen sind ebenfalls stark bis extrem betroffen. Für diese Gebiete wird unter der Annahme eines pauschalen Temperaturanstiegs von einem Kelvin bis zur Mitte des Jahrhunderts eine solche Zunahme der thermischen Belastung erwartet, dass diese Flächen dann zusätzlich in die höchsten Belastungsklassen zuzuordnen wären. Nachts kommt es weder im Plangebiet noch in den direkt angrenzenden Bereichen zur Überwärmung. Ein vorwiegend auf Grünflächen entstehender Kaltluftstrom kommt im Plangebiet aus Richtung Süden und sorgt für ausreichende Kühlung der Siedlungsbereiche.

Acker- und Grünlandflächen dienen grundsätzlich als Kaltluftentstehungsgebiete und können angrenzende, besonders topographisch niedriger liegende Siedlungsbereiche abkühlen und somit einen Temperatenausgleich schaffen. Sie zählen zu idealen Kaltluftproduzenten (Gassner et al. 2010). Den Acker- Grünlandflächen des Plangebietes wird laut LANUV NRW (2020c) ebenfalls eine hohe thermische Ausgleichsfunktion beigemessen.

Besondere bioklimatische Belastungen liegen allerdings nicht vor. Es kommt lediglich gelegentlich zu einer Hitzebelastung oder einem Kältereiz.

### **Durchlüftungsfunktion**

Als Luftleitbahnen für Kalt- und Frischluft sowie für den allgemeinen Luftaustausch fungieren vor allem Freiflächen mit ausreichender Breite (mind. 50 Meter) und ohne natürliche oder künstliche Barrieren, wie beispielsweise Wälder oder flächige Bauwerke (Gassner et al. 2010).

Das Plangebiet selbst ist ausreichend groß und weist keine derartigen Barrieren auf. Grundsätzlich können Kaltluftvolumenströme im Bereich des Plangebiets aus Richtung Südwesten in Richtung des nordöstlich angrenzenden Wohngebiets fließen und können dort für einen thermischen Ausgleich sorgen. Allerdings befinden sich im Wirkraum des Plangebiets verschiedene bestehende (bspw. Hofstelle im Südwesten) und geplante Gebäude (Pflegeheim im Südosten), die diese Wirkung negativ beeinflussen.

## Luftreinigungsfunktion

Die Luftqualität im Plangebiet unterliegt einer geringen Vorbelastung durch den Verkehr auf den umliegenden Straßen. Die Randbereiche sind dabei überwiegend mit Gehölzen eingegrünt und verhindern hohe Schadstoffeinträge. Zudem verlaufen die Straßen nicht direkt entlang der Plangebietsgrenzen, sondern haben einen großen Abstand zum Plangebiet. Geringfügige Belastungen gehen auch von der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld des Plangebiets aus.

### 2.1.6 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild. Es gilt, dieses in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Kernmünsterland“ (NR-541) und im Landschaftsraum „Letter Platte“ (LR-IIIa-062). Das „Kernmünsterland“ entspricht dem zentralen Teil der „Westfälischen Tieflandbucht“ und ist Teil der durch basenreiche Substrate geprägten Moränen- und Terrassenlandschaften in Westdeutschland. Die „Letter Platte“ ist weitestgehend eben bis flachwellig, liegt auf einer Höhe von 65 bis 82 m üNN, weist ein dichtes Netz an Entwässerungsgräben auf und wird von dem Axtbach und vielen seiner Nebenbäche durchquert. Durch ihren hohen Anteil an Wäldern und Grünland aus der intensiv genutzten Agrarlandschaft sticht die „Letter Platte“ aus dem Kreis Warendorf hervor. Die Städte des Raumes werden durch die umliegenden geschlossenen Wälder und die reich strukturierte Kulturlandschaft harmonisch in das Landschaftsbild eingefügt.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Landschafts- oder Naturschutzgebiet. Östlich von Lette liegt das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Gütersloh“ (LSG-3914-001), welches sich aber durch die Entfernung die Trennung durch den Ortsteil Lette vom Plangebiet weit abgelegen befindet.

## 2.1.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion
- Gesundheit und Wohlbefinden

### **Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion**

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Nebenanlagen, welche zurzeit durch den örtlichen Sportverein als Lager, etc. genutzt werden. Diese sollen durch das Bauleitplanverfahren planungsrechtlich gesichert werden.

Nördlich an das Plangebiet angrenzend schließt ein zusammenhängendes Wohngebiet an das Plangebiet an. An den restlichen Plangebietsgrenzen schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie eine Hofstelle im Außenbereich an.

Das Plangebiet wird über die bestehende Fläche des Sportplatzes erschlossen. Des Weiteren befindet sich unweit vom Vorhaben entfernt in südöstlicher Richtung der Lönsweg, welcher einzelne Hofstellen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich erschließt. Nördlich an das bestehende Kunstrasenspielfeld verläuft ein nicht näher definierter Fuß- und Radweg, der das Wohngebiet mit den Außenbereichsflächen verbindet. Offizielle Wanderwege befinden sich nicht in der näheren Umgebung des Plangebiets.

### **Gesundheit und Wohlbefinden**

Im Plangebiet bestehen gewisse, aber unerhebliche Lärm- und Schadstoffimmissionen durch den Verkehr auf den nördlich und östlich gelegenen Straßen sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld des Plangebiets.

### **Störfall-Betriebsbereiche (Seveso-III-Richtlinie)**

Um Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen vorzubeugen, müssen die Störfall-Betriebsbereiche im Stadtgebiet lokalisiert sowie Gefahrenpotentiale und Achtungsabstände bestimmt werden. Derzeit liegen keine Kenntnisse über Störfallbetriebe im Umfeld vor.

### 2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter fordert die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind im Münsterland der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und –elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln. So sollen kulturhistorisch charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufgewertet werden können, planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine denkmalgeschützten Objekte im Plangebiet vorhanden. Da die Fläche bereits zu Sportzwecken genutzt wird, sind keine Denkmäler vorhanden und Bodendenkmäler nicht zu erwarten. Der Oelder Ortsteil Lette wird in der Erläuterungskarte II-1 „Kulturlandschaften“ des Regionalplans Münsterland als Kulturlandschaftsprägender Ort dargestellt. Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen im näheren Umfeld des Plangebiets nicht vor.

### 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status-Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der geplanten Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden.

Unter Beibehalten der aktuellen Nutzung durch den örtlichen Fußballverein (Naturrasenplatz), ist von keinen wesentlichen Änderungen der Umweltqualität auszugehen. Die Entwicklung der umliegenden Vegetationsstrukturen unterläge weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren. Bezüglich des Landschaftsbildes ergäben sich nur sehr geringfügige Veränderungen durch den Wuchs der bestehenden Bäume.

## 2.3 Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten

Bei einer Durchführung der Planung gehen unterschiedliche Wirkungen auf den Umweltzustand aus. Diese werden im Folgenden in Relation zum aktuellen Umweltzustand sowie den herrschenden Vorbelastungen für die jeweiligen Schutzgüter erläutert und bewertet. Dabei werden auch mögliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt, sofern diese erheblich sind.

Nach Neufassung des BauGB 2017 soll laut Anlage 1 Nr. 2b die Prognose bei Durchführung der Planung weiter ausdifferenziert werden. Dies berücksichtigt direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen. Innerhalb des Umweltberichtes sollen sowohl Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union als auch auf Bundes-, Landes und kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

### 2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei Durchführung der Planung ist mit einer Versiegelung von Flächen zu rechnen. Gehölzfällungen und Abbrucharbeiten sind in diesem Zusammenhang allerdings nicht notwendig. Die betroffenen Flächen stehen als Raum für Boden- und Lebensraumfunktionen langfristig nicht mehr zur Verfügung. Während der Bauzeit werden sich Störungen in Form von Lärm und optischen Reizen für das Schutzgut Tiere ergeben. Auch anlage- und betriebsbedingt ist mit einer gewissen Störung durch Personen und Lichanlagen zu rechnen. Diese Reize und die Kulisse der Anlagen wirken auch negativ über die Plangebietsgrenzen hinaus. Allerdings wird die Fläche bereits jetzt zu sportlichen Zwecken genutzt, sodass es durch das geplante Vorhaben zu keiner erheblichen Zunahme an Störungen durch die Nutzung an sich oder die Personen kommen wird. Lediglich die zusätzlichen Beleuchtungsanlagen werden sich für das Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt bemerkbar machen.

Da in dem Plangebiet sowie im Wirkraum keine planungsrelevanten Tierarten nachgewiesen werden konnten, keine gesetzlich geschützten Biotope vorliegen und die biologische Vielfalt im Plangebiet insgesamt als niedrig zu bezeichnen ist, kann als festgestellt werden, dass artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände bei Berücksichtigung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel XY) nicht zu erwarten sind. Die im weiten Umfeld des Plangebiets befindlichen Biotopverbundflächen werden durch das Planvorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt, da das Plangebiet als solches keine vernetzende Funktion zwischen den Biotoptypen und Biotopverbundflächen darstellt.

### 2.3.2 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 0,9 ha. Der größte Teil davon wird als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sportanlage und Vereinsheim festgesetzt. Durch die Errichtung eines Vereinsheims sowie eines Tennisplatzes kommt es zu einer dauerhaften Versiegelung dieser Bereiche, welche aber bereits durch sportliche Nutzungen vorgeprägt sind. Die bestehenden Einzelbäume bleiben bestehen und werden planungsrechtlich gesichert.

Neben der direkten Inanspruchnahme werden auch die angrenzenden Bereiche zu einem geringen Maß indirekt durch Lärm- und Lichtemissionen, die zukünftig von der Nutzung ausgehen, beeinflusst. Durch die im Umfeld vorhandenen Straßen Wohngebiete, Sportanlagen und Hofstellen ist das Plangebiet jedoch bereits vorbelastet.

Emissionen in Form von Licht, Lärm und Staub auf angrenzenden Flächen ergeben sich auch während der Bauphase. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und müssen im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen auf ein Minimum beschränkt werden.

Grundsätzlich wird die Beeinträchtigung für das Schutzgut Fläche durch zusätzliche Versiegelungen im Außenbereich als hoch eingestuft. Allerdings wird auf die Größe der Gesamtfläche gesehen, nur eine kleine Fläche vollversiegelt. Außerdem sind die Flächen bereits vorgeprägt, sodass die Beeinträchtigung lediglich als mäßig einzustufen ist. Dennoch muss im weiteren Verfahren hinsichtlich des Flächenschutzes einerseits und der städtebaulichen Ziele andererseits abgewogen werden. Sollten entsprechende Entsiegelungen oder andere Möglichkeiten als Ausgleichsmaßnahmen möglich sein, kann von einer unerheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes ausgegangen werden (vgl. Kapitel XY Bilanzierung).

### 2.3.3 Schutzgut Boden

Im Zuge der Bebauung des Plangebietes kommt es zu einer gewissen Versiegelung, also zu der stärksten Form des Flächenverbrauchs, welche zum vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktion wie der Grundwasserneubildung, der Filterleistung sowie der Funktion als Vegetationsfläche führt (Geologischer Dienst 2018).

Es handelt sich, mit Ausnahme der Flächen auf denen die Nebenanlagen und Bäume stehen, um Boden, der als Naturrasen-Fußballplatz genutzt wird. Dieser kann aufgrund der intensiven Nutzung als nicht naturnah eingestuft werden.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens kann durch eine Flächenversiegelung grundsätzlich als hoch eingestuft werden. Allerdings werden beim vorliegenden Vorhaben Böden versiegelt, die bereits stark vorbelastet und nicht naturnah sind. Dennoch wird unverbauter Boden in Anspruch genommen, der teilweise eine hohe Erfüllung der Bodenfunktionen aufweist. Es sind Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig

(vgl. Kapitel XY). Im weiteren Verfahren muss hinsichtlich des Bodenschutzes einerseits und der städtebaulichen Ziele andererseits abgewogen werden.

#### 2.3.4 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Insgesamt kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

#### 2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet wird durch die geplante Änderung keinen erheblichen klimatischen Veränderungen unterliegen. Es ist davon auszugehen, dass sich das Klimatop innerstädtischer Grünflächen nicht ändern wird, da der Bereich, der tatsächlich verändert beziehungsweise versiegelt wird im Vergleich zur Gesamtgröße der Sportanlage verhältnismäßig klein ist und die bestehenden Bäume und umliegenden Grünstrukturen von der Planung unberührt bleiben. Die prognostizierten thermischen Belastungen tagsüber werden sich durch die Nutzungserweiterung nicht erhöhen. Aufgrund des nächtlichen Kaltluftstroms, welcher nur unerheblich durch das Vorhaben gestört wird, profitiert die vorhandene Wohnbebauung auch weiterhin von einer nächtlichen Abkühlung. Die angrenzenden Siedlungsbereiche werden aufgrund der geringen baulichen Veränderungen innerhalb des Plangebiets nicht negativ beeinträchtigt.

Das Plangebiet weist keine flächigen Gehölzbestände mit hoher Relevanz zur Luftreinhaltung auf. Die Gehölze in den Randbereichen des Plangebiets bleiben weitestgehend bestehen und erfüllen die Funktion der Filterung von Schadstoffen weiterhin.

Während der Bauzeit ist mit einer kurzfristigen Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen zu rechnen. Diese Beeinträchtigung ist jedoch nur vorübergehend.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft und Klima wird zusammenfassend als gering und nicht erheblich beurteilt.

#### 2.3.6 Schutzgut Landschaft

Durch die Umsetzung der Planung wird die bestehende Sportanlage nach Osten hin erweitert. Damit ergeben sich aufgrund des begrüneten Lärmschutzwalls, welcher die geplanten Anlagen zum Außenbereich einbinden wird, lediglich geringe Veränderungen bezüglich der Sichtbeziehungen und des Landschaftsbildes. Damit bleiben ein dorfrandtypischer Charakter und eine Abgrenzung zu offenen Landschaft erhalten.

Da ebenfalls keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete von der Planung betroffen sind, wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft als gering und nicht erheblich eingestuft.

## 2.3.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

### Geräuschemissionen

Um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans sicherzustellen wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ein Schallimmissionsgutachten durch das Büro *uppenkamp + partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH* erstellt. Gegenstand ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ der Stadt Oelde mit dem Ziel, die Errichtung einer Tennisanlage des TC Lette sowie die Errichtung eines Fußball-Kleinspielfeldes und eines Vereinsheims des VfB Germania Lette planungsrechtlich abzusichern.

Hierzu fand eine iterative Ermittlung der aus schalltechnischer Sicht maximalen Nutzungsmöglichkeiten der innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Tennisplätze und des Kleinspielfeldes sowie der möglichen Maximal-Auslastung des bestehenden Rasenplatzes nördlich des Plangebietes anhand der Bestimmungen der 18. BImSchG für die Tageszeiträume, inklusive Ruhezeiten, an Werktagen (montags bis freitags), Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen. Die jeweiligen Nutzungszeiten durch den Fußball- und den Tennisverein sind zuvor mit allen Beteiligten besprochen und die Anstoßzeiten der Ligaspiele für den VfB Lette mit dem Fußball- und Athletikverband Westfalen e.V. abgestimmt worden.

Die Untersuchung der gesamten Sportanlage ergab, dass die in der angesetzten Prognose maximalen Nutzungsintensitäten der einzelnen Sportanlagen zu den Tages- und Ruhezeiten an Werktagen, Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an den maßgeblichen Wohnnutzungen der Umgebung einhalten bzw. unterschreiten. Dabei wird davon ausgegangen, dass für den Immissions-Punkt 02 aufgrund der Lage am Rande des Wohngebietes und der seit über 50 Jahren bestehenden gewachsenen Struktur und dem Nebeneinander mit der Sportanlage eine Mischwertbetrachtung zwischen WA- und MI-Werten zugrunde gelegt wird.

Laut Gutachten gelten diese Untersuchungsergebnisse, wenn folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- Die angegebenen Spiel- und Trainingszeiten werden nicht überschritten
- Auf die Installation und den Einsatz von Lautsprecheranlagen auf der Sportanlage wird verzichtet
- Es erfolgt keine Erhöhung der Stellplatzkapazitäten auf dem Sportgelände sowie für den Parkplatz an der Jahnstraße
- Das Vereinsheim wird mit einer Gebäudehöhe von 7,50 m über Geländeoberkante (+/- 0,50 m) errichtet
- Der festgesetzte Lärmschutzwall wird mit einer Höhe von 2,50 m errichtet

Zusätzlich zu der Bescheinigung der schalltechnischen Vereinbarkeit des mit dem genannten Bebauungsplan in Verbindung stehenden Vorhabens, ermittelte das Büro *uppenkamp + partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH* die schalltechnischen Auswirkungen auf die Geräuschemissionen in der Umgebung des Plangebiets, die sich durch einen verzögerten

Bau des Vereinsheims ergeben würden im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme (Uppenkamp + Partner 2021a). Um dies zu betrachten, wurde der Baukörper des geplanten Vereinsheims aus dem Berechnungsmodell herausgenommen. Die Beurteilungspegel an den östlich des Sportgeländes befindlichen Immissionsorten steigen hierdurch laut Gutachter um maximal 1,6 dB (A) an und finden sich weiterhin unterhalb der immissionstechnischen Richtwerte der 18. BImSchV.

Aufgrund dieser Ergebnisse sowie der auch sonstigen geringen Vorbelastung durch die umliegenden Straßenverkehrsflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmbelastungen anzunehmen. Die zusätzlichen Lärmquellen wurden durch das Schallgutachten betrachtet und liegen innerhalb der zumutbaren Richtwerte der BImSchV.

### **Erholungsnutzung**

Das Plangebiet selbst hat für die Erholungsnutzung keine größere Bedeutung. Die bestehende zu sportlichen Zwecken dienende Nutzung bleibt weiterhin bestehen. Auf den umliegenden Straßen und Wege ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

### **Gefährdungen**

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind innerhalb des Plangebiets aufgrund der bisherigen sportlichen Nutzung nicht zu erwarten. Es bestehen derzeit keine Hinweise auf Altlasten im Plangebiet.

Zusammenfassend werden die Beeinträchtigungen unter Einhaltung der Vorgaben des Schallimmissionsgutachtens als gering und nicht erheblich beurteilt.

### **2.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Bereich des Plangebietes weder Kultur- und Sachgüter noch Denkmäler bekannt. Der Oelder Ortsteil Lette wird als Kulturlandschaftsprägender Ort dargestellt, wird jedoch durch die geringfügigen Änderungen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben oder Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Es sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden unter Berücksichtigung von Maßnahmen als gering und nicht erheblich beurteilt.

## 3 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Die im Falle der Planung auftretenden Beziehungen wurden daher bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter erwähnt und bewertet. So kann z.B. aus einer zusätzlichen, baubedingten Verdichtung des Bodens (Auswirkung für das Schutzgut Boden) auch eine verminderte Versickerung von Niederschlägen und somit eine Abnahme der Grundwasserneubildung resultieren (Schutzgut Wasser). Darstellungen dieser Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern befinden sich in der vorangegangenen Betrachtung der einzelnen Güter.

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

### 4.1 Überwachungsmaßnahmen

Die sachgerechte Ausführung der Bauarbeiten muss während der gesamten Arbeiten gewährleistet werden, um schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Ebenso sind die Arbeiten zur Entsorgung von Abfällen inklusive dem während der Bauarbeiten anfallenden Bodenmaterial fachgerecht auszuführen.

### 4.2 Verringerungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in die Schutzgüter sind im Folgenden aufgeführt. Dies folgt dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Bezug auf § 18 Abs. 1 BNatSchG.

#### 4.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

##### Bauzeitenregelung zum Schutz von planungs- und nicht planungsrelevanten Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden. Wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten begonnen und dann kontinuierlich fortgeführt werden, haben die Arten die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb des Wirkraumes anzusiedeln. Sollten sich Vögel trotz begonnener Arbeiten in der Nähe der Baustelle ansiedeln, kann davon ausgegangen werden, dass sie durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann eine Gefährdung aller Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

#### Freiwillige Maßnahme zur Vermeidung von Lichtimmissionen für Fledermäuse und Insekten

Lichtimmissionen sind insbesondere in Richtung der Gehölzreihen möglichst zu vermeiden. Nach Schmid et al. (2012) ergeben sich verschiedene Maßnahmen dazu. So müssen nicht frequentierte Bereiche nicht beleuchtet werden und die Beleuchtung möglichst von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden. Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollten die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60°C sollte nicht überschritten werden.

#### 4.2.2 Schutzgut Fläche und Boden

Im Bereich des Plangebietes kommt es grundsätzlich zu einer gewissen Neuversiegelung insbesondere durch das geplante Vereinsheim, aber auch die Tennisplätze, mit der nötigen Drainage, verdichten den Boden und stellen daher eine Art Versiegelung dar.

Dies nimmt allerdings insgesamt keine große Fläche in Anspruch. Die Versiegelung als solche wird zudem im Rahmen des multifunktionalen Ansatzes in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt, sodass der Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Fläche und Boden dort Rechnung getragen wird.

### 4.2.3 Schutzgut Boden und Wasser

Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten. Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden müssen Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden (LABO, BVB 2013):

- Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung (beispielsweise Betankung der Baufahrzeuge an geeigneter Stelle außerhalb des Plangebiets) zu vermeiden.
- Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen, um Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen zu vermeiden. Betriebsflächen sollen möglichst klein gehalten werden, jedoch ausreichende Dimensionen erhalten, um den störungsfreien Bauablauf zu sichern, ohne ungeschützten Boden zu beanspruchen. Ist die Einrichtung einer Baustraße notwendig, sind hier ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen. Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunterliegenden Boden schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen.
- Nach Möglichkeit sollen bodenschonende Geräte wie Kran, Seilbagger (Dragline), Raupendumper etc. statt Radfahrzeugen zum Lastentransport eingesetzt werden. Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen. Vorgaben zu Baugeräten und Laufwerken sowie den maximalen Bodendruck sind zu berücksichtigen, sodass nach Bauabschluss noch ein funktionstüchtiges Bodengefüge vorliegt oder ohne großen Aufwand wiederherstellbar ist.
- Beim Befahren der Böden sind darüber hinaus die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen. Beispielsweise sind trockene Böden in der Regel tragfähiger und weniger verdichtungsanfällig. Nach Bauende sind Verdichtungen im Unterboden vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen.
- Während der Bauphase sind wohl etwaige Dränwässer als auch Grund- und Niederschlagswasser im notwendigen Umfang aus dem Baufeld geregelt abzuleiten.
- Die Verwertung des anfallenden Bodenaushubs muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Die Regelungen des BBodSchG sind zu beachten. Dazu zählt unter anderem, dass kein Boden auf Flächen aufgetragen werden soll, die die Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen. Durch den Bodenauftrag darf keine zusätzliche Beeinträchtigung entstehen. Die Mächtigkeit ist anhand bodenschutzfachlicher Kriterien zu bestimmen. Bei der Ausbringung müssen ebenfalls bodenschonende Ausbringungsverfahren zum Einsatz kommen. Auch eine eventuell notwendige Zwischenlagerung des Bodens muss bestimmten Anforderungen genügen. Die BBodSchV und die DIN 19731 sind entsprechend zu beachten. Dazu zählen

insbesondere die Vermeidung von Vermischung, Vernässung, Wasserstau und Verdichtung.

- Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

#### 4.2.4 Schutzgut Luft und Klima

Zur Reduzierung der thermischen Belastung innerhalb des Plangebiets und im Wirkraum sollten auf dem geplanten Lärmschutzwall Pflanzungen mit standortgerechten Baum-, Strauch- oder sonstigen Pflanzenarten vorgenommen werden.

Weitere geeignete Maßnahmen zur hitzeangepassten Planung sind gemäß DWD (2020) außerdem

- Die Erhöhung der Albedo der Dachflächen: Im Vergleich mit natürlichen Oberflächen haben Dachmaterialien wie Ziegel, Kies und Beton, wie sie für städtische Gebäude typisch sind, ein geringeres Reflexionsvermögen für solare Strahlung (Albedo). Für Gebäude bedeutet dies einen erhöhten Wärmetransport von der Gebäudeoberfläche, sowohl in das Gebäude als auch in die Umgebungsluft. Die Verwendung von Materialien und Anstrichen mit einer hohen Albedo sind deshalb mögliche Maßnahmen, um die Lufttemperatur zu reduzieren.
- Möglichst geringer Versiegelungsgrad: Die höhere Verdunstung von Grünflächen gegenüber versiegelten Flächen führt zu einer Senkung der Lufttemperatur. Bei einer Vernetzung von Frei- und Grünflächen und bei Anbindung an das Umland können diese als Luftaustauschbahnen frische und kältere Luft aus dem Umland in die Stadt transportieren und so zu einer nachträglichen Abkühlung in der Bebauung führen.

#### 4.2.6 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Entlang der südöstlichen und südwestlichen Plangebietsgrenze ist ein Lärmschutzwall vorgesehen, welcher bepflanzt werden soll. Dieser Streifen sollte mit heimischen Sträuchern, Bäumen und sonstigen Pflanzen bepflanzt werden, um einen Sichtschutz in Richtung der angrenzenden Landschaft zu schaffen.

Im Plangebiet liegen weder Überschwemmungsgebiete noch Gebiete mit einem Hochwasserrisiko vor.

Um unnötige Lichtimmissionen zu vermeiden, sollten die Beleuchtungseinrichtungen auf den Sportanlagen und an dem zugehörigen Vereinsheim zweckdienlich gehalten werden. Das bedeutet, dass Beleuchtung nur dort eingesetzt werden soll, wo sie benötigt wird und nicht

länger als notwendig. Dies dient nicht nur zum Schutz der Anwohner und des Landschaftsbildes, sondern auch zum Schutz der Fauna.

Belastete Bereiche (Altlastenflächen / Altstandorte) oder möglicherweise belastete Bereiche (Altlastenverdachtsflächen / Kampfmittelverdachtsflächen) sind innerhalb des Plangebietes nach heutigem Kenntnisstand nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, so ist der Gefahrenbereich großflächig abzusperren und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

#### 4.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Oelde und der LWL-Archäologie für Westfalen / Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckung im unveränderten Zustand zu erhalten. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie / Außenstelle Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie / Münster schriftlich mitzuteilen, um ggf. archäologische und / oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.

#### 4.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Durch die Erschließung und Bebauung des Plangebietes kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a BauGB, der entsprechend auszugleichen ist. Anhand der Gegenüberstellung der Biotoptypen des Bestands vor dem Eingriff und denen der Planung lässt sich der Eingriff hinsichtlich der Biotope ermitteln (UNB HSK 2006).

In den Abbildungen 9 und 10 sind die Biotoptypen des Bestandes und der Planung dargestellt. Die Bilanzierung ist der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.



Abbildung 9: Biotoptypen des Bestandes. Eigene Darstellung auf Grundlage der Geobasisdaten



Abbildung 10: Biotoptypen der Planung. Eigene Darstellung auf Grundlage der Geobasisdaten

Die Plangebietsfläche unterlegt im Bestand einer Nutzung als Naturrasen-Fußballplatz des örtlichen Sportvereins. Außerdem befinden sich im Planbereich einige Bäume, welche entsprechend bilanziert wurden sowie kleinere Nebenanlagen, die in ihrem Bestand erhalten bleiben sollen und als versiegelte Fläche bilanziert wurden.

Da das geplante Baufeld, in dem das Vereinsheim errichtet werden soll, komplett ausnutzbar ist, wird dieses im Ganzen als versiegelte Fläche bilanziert. Der Tennisplatz als wassergebundene Decke beziehungsweise Schotterfläche anzusetzen, da auf der Fläche zwar Wasser versickern kann, dies aber nur gehemmt möglich ist. Nördlich des geplanten Vereinsheims wird ein Kleinspielfeld entstehen, welches analog der bestehenden Naturrasen-Spielfläche als intensiv genutzte Gartenfläche beziehungsweise Grünfläche zu bilanzieren ist. Die übrigen Flächen des Plangebiets sollen möglichst von Versiegelungen freigehalten werden. Eine entsprechende Erschließung und Erreichbarkeit der einzelnen Teilflächen besteht bereits durch die vorhandenen Wege auf der Sportanlage.

Der geplante Lärmschutzwall an der südöstlichen und südwestlichen Plangebietsgrenze soll mit heimischen Arten bepflanzt werden und kann daher entsprechend als Fläche für Anpflanzungen beziehungsweise Eingrünungen bilanziert werden.

Im Zuge der Planumsetzung ergibt sich ein Defizit von - 259,026 Biotoppunkten.

Die für die Kompensation des Eingriffs erforderlichen Ökopunkte werden mit dem Ökokonto der Stadt Oelde verrechnet.

<b>Bestand</b>			
<b>Biotoptypen</b> nach dem Warendorfer Modell (Eingriffsregelung BNatSchG / BauGB)	Größe in m <sup>2</sup>	Biotopwert	Flächenwert
1.1 Versiegelte Flächen (hier: Nebenanlagen)	65,36	0,0	0,0
4.1 Gartenflächen, private Grünflächen (hier: intensiv genutzter Fußball-Naturrasenplatz)	8.448,13	0,3	2.534,439
8.1 Einzelbäume	452,37	2,0	904,74

**8.965,86      Gesamtwert: 3.439,179**

<b>Planung</b>			
<b>Biotoptypen</b> nach dem Warendorfer Modell (Eingriffsregelung BNatSchG / BauGB)	Größe in m <sup>2</sup>	Biotopwert	Flächenwert
1.1 Versiegelte Flächen (hier: Nebenanlagen und Vereinsheim)	613,43	0,0	0,0
1.2 Wassergebundene Decken, Schotterflächen (hier: Tennisplätze)	1.600,0	0,1	160,0
4.1 Gartenflächen, private Grünflächen (hier: intensiv genutzter Fußball-Naturrasenplatz)	5.849,27	0,3	1.754,781
4.4 Anpflanzungen, Eingrünungen (hier: begrünter / bepflanzter Lärmschutzwall)	450,79	0,8	360,632
8.1 Einzelbäume	452,37	2,0	904,74

**8.965,86      Gesamtwert: 3.180,153**

**Gesamtbilanz: - 259,026**

## 5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

Es liegen nach derzeitigem Stand keine weiteren Informationen über erheblich nachteilige Auswirkungen durch Krisenfälle vor. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Erdbebengebietes.

Darüber hinaus liegen ebenfalls keine Kenntnisse über Hochwassergefährdungen vor. In Reichweite des Geltungsbereiches gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keine gefährdeten Betriebe (Seveso-III-Richtlinie).

## 6 Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte zum einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme, Pläne (z.B. Flächennutzungsplan, Landschaftsplan etc.) und Karten. Zum anderen erfolgte dies durch eine Geländebegehung. Weiterhin wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stadt Oelde 2021) und ein Schallimmissionsschutzgutachten (Uppenkamp und Partner 2021) angefertigt. Als weitere Informationsgrundlage diente der Bebauungsplan Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ sowie der Planentwurf zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde sowie einschließlich der jeweiligen Begründungen (Stadt Oelde 2021).

## 7 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung von Bauleitplänen auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend der Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die entsprechende Gemeinde. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Grundsätzlich ist die sachgerechte Durchführung von festgelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen. Zuständig ist hierfür die Stadt Oelde in eigener Verantwortung.

## 8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Oelde plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 „Sportanlagen Lette“, der die planungsrechtliche Voraussetzung zur Erweiterung der Sportanlagen Lette erfüllt, sowie die zugehörige 38. Flächennutzungsplanänderung. Das insgesamt etwa XY ha große Plangebiet unterliegt schon im Bestand einer sportlichen Nutzung und befindet sich im Westen des Oelder Ortsteils Lette.

Als Grundlage für die Bewertung der Schutzgüter wird der aktuelle Umweltzustand der vorhandenen Biotope als Ausgangszustand angenommen.

Innerhalb des Umweltberichtes werden die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter beschrieben und bewertet. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt werden als niedrig und unter Berücksichtigung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich beurteilt. Die Beeinträchtigungen für die

Schutzgüter Fläche und Boden werden aufgrund der Inanspruchnahme und Überbauung von Grünflächen als erheblich beurteilt. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Luft und Klima, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter und Landschaft werden als gering und nicht erheblich beurteilt.

Im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ergibt sich für die Sportanlagen in Lette eine negative Bilanz von - 259,026 Biotoppunkten. Die für die Kompensation des Eingriffs erforderlichen Ökopunkte werden mit dem Ökokonto der Stadt Oelde verrechnet.

## Literatur

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 147 „SPORTANLAGEN LETTE“ (2021)

BEBAUUNGSPLAN NR. 147 „SPORTANLAGEN LETTE“ (2021): Planzeichnung inklusive Begründung

BUNDESVERBAND BODEN (BVB) (2013): BVB-Merkblatt Band 2: Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis. Berlin.

ELEKTRONISCHES WASSERWIRTSCHAFTLICHES VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG NRW (ELWAS NRW) (2019): Online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (zuletzt abgerufen am 02.07.2021).

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000. Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Krefeld.

KÖPPEL, J., FEICKERT, U., SPANDAU, L. & H. STRABER (1998): Praxis der Eingriffsregelung. Schadenersatz an Natur und Landschaft. Stuttgart.

KULTURLANDSCHAFTLICHER FACHBEITRAG DER LWL DER BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2013)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <https://www.klimaanpassungskarte.nrw.de/index.html?feld=Analyse&param=Klimatopkarte> (zuletzt abgerufen am 02.07.2021).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021a): Planungsrelevante Arten für den **Messtischblattquadranten 4818.1 Medebach und 4718.3 Goddelsheim**. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (zuletzt abgerufen am 02.07.2021).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021b): Fachinformationssystem (@LINFOS) "Naturschutzinformation". Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt abgerufen am 02.07.2021).

LANDSCHAFTSPLAN OELDE DES KREISES WARENDORF (Vorentwurf 2019)

REGIONALPLAN MÜNSTERLAND (2014)

SCHALLIMMISSIONSGUTACHTEN ZUM B-PLANVERFAHREN NR. 147 „SPORTANLAGEN LETTE“ IN OELDE (2021)